

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 28. Oktober 1909

No. 40.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Dienstreise des Kaiserlichen Gouverneurs. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam. — Verordnung betr. die Einführung der amtlichen Fleischschau im Bezirk Moschi. — Bekanntmachung betr. Transport von Rindvieh in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga. —

Bekanntmachung.

Ich trete wegen eine auf etwa einen Monat hergesetzte Dienstreise nach Morogoro, Kilossa, Mpuwa und Kilimatinde an.

Meine Vertretung in den Gouvernementsgeschäften übernimmt der stellvertretende Erste Referent, Regierungsrat Methner, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Schutztruppe und der Justizverwaltung, welche vom Kommandeur der Schutztruppe bzw. vom Oberrichter wahrgenommen werden.

Für die Dauer meiner Abwesenheit ersuche ich Eingaben und sonstige Mitteilungen dienstlicher Art an das Kaiserliche Gouvernement zu adressieren und nicht an meine persönliche Adresse zu richten, da sonst Verzögerungen in der Erledigung entstehen können.

Daressalam, den 24. Oktober 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 18167/09.

Verordnung.

Die Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Daressalam vom 12. Dezember 1903 wird, soweit sie die Orte Kissidju, Kivungao und Konde betrifft, aufgehoben.

Daressalam, den 25. Oktober 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 17729. I.

Verordnung

über die Einführung der amtlichen Fleischschau im Bezirk Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 812) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verfügungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für die Märkte in Moschi und Aruscha verordnet was folgt:

Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Ziegen oder Schafen, das in den Ortschaften Moschi und Aruscha und in einem Umkreise mit dem Radius von 3 Kilometern von der Boma feilgehalten wird oder das zur Verwertung im Betriebe einer Gastwirtschaft bestimmt ist bedarf der vorherigen Untersuchung durch den seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde damit beauftragten Beamten (Fleischbeschauer).

§ 2.

Zum menschlichen Genusse taugliches Fleisch ist durch

Stempel deutlich zu bezeichnen.

Bedingt taugliches Fleisch darf nur in Stücken von mindestens 4 Kilo geschnitten und gut durchgekocht in den Verkehr gebracht werden.

Beunstandete Tierkörper oder Teile solcher sind zu beschlagnahmen und nach Anordnung der Behörde zu vernichten.

§ 3.

Für die Untersuchung sind nachstehende Gebühren an die Bezirkskasse Moschi zu entrichten:

Grossvieh pro Stück 1,— R

Schweine „ „ 1,— „

Kälber, Schafe und Ziegen pro Stück 0,50 „

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden an Europäern mit Geldstrafe bis 100 R. an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen treten kann, geahndet.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden gemäss der Verfügung des Reichskanzlers 22. vom April 1896 bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 25. Oktober 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 17408/09 II A.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 und 11 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers in Verbindung mit § 3 der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden, beide vom 27. Februar 1909 J. No. 3065 (Amtliche Anzeiger No. 6,09) wird für die Bezirke Tanga und Wilhelmstal folgendes bekannt gegeben:

1. Die nördlich (linkseitig) vom Pangani gelegenen Teile der Bezirke Tanga und Wilhelmstal mit Ausnahme Kigombe werden zu Schutzdistrikten erklärt.

2. In diesen Schutzdistrikten ist die Einfuhr von Rindern nur über die Beobachtungsstation Tanga und der Zutrieb von Rindern nur über die Beobachtungsstation Korogwe gestattet und zwar zu dieser nur

a) auf dem Weg über Mgera;

b) auf anderen Wegen südlich vom Pangani und auf dem Wege

Moschi-Same-Buiko (West-Pare-Wege)
dann, wenn die Rinder von der nächsten Station der Usam-
barabahn in versiegelten (plombierten) Wagen nach Koro-
gwe transportiert werden.

3. Der Transport von Rindern, die aus der Beobachtungs-
station entlassen sind, zum Bestimmungsort, sowie der Trans-
port anderer Rinder innerhalb der Schutzdistrikte ist, soweit
er nicht mit der Eisenbahn stattzufinden hat auf allen We-
gen ausser den unter Ziffer 4 angeführten zulässig.

4. Für Transport von Rindern sind die Wege gestattet.

a) im Bezirk Tanga:

von Tanga nach Kanga und nach Tongoni,

von Amboni nach Moa und nach Mpare

(Pflanzung Schöller),

von Muheza nach Hale.

von Kihuhui über den Potwepuss nach Mnyussi,

von Mnyussi nach Mruazi.

b) im Bezirk Wilhelmstal:

von Korogwe nach Wugiri (östlicher Fahrweg),

von Maurui nach Mabuyu,

von Makuyuni nach Gomba,

von Mombo nach Wilhelmstal (neue Fahrstrasse);

von Wilhelmstal nach Kwai und nach Soni

(neue Fahrstrasse),

von Mkomasi nach Kiswani (neue Fahrstrasse,

Ost-Pareweg),

Der Transport von Pferden ist, soweit er nicht durch die
Eisenbahn stattzufinden hat, auf allen Wegen gestattet.

Darassalam, den 25. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 16238 V.